

Satzung des Freundeskreises Kloster Nütschau e. V.

Satzung vom 1. April 1996
1. Änderung vom 20. März 2004
2. Änderung vom 21. März 2015
3. Änderung vom 07.03.2020

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, das Kloster Nütschau bei seinen seelsorgerischen und sozialen Aufgaben, seinen Bildungsaufgaben, sowie der Pflege der benediktinischen Tradition materiell und ideell zu unterstützen.
- 2) Der Verein tut dies insbesondere durch die Erhaltung, Sanierung und den Ausbau des Lebens- und Wirkungsraumes der benediktinischen Mönche, sowie der Schwestern und Mitarbeiter des Klosters Nütschau und der Unterbringungsmöglichkeiten für Gäste des Klosters.
- 3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des zweiten Teils der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO)
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur insoweit, als sie zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- 5) Zur Verfügung gestellte Mittel werden dem Kloster ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung überlassen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kloster Nütschau e. V.“
- 2) Sitz des Vereins ist D 23843 Travenbrück.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) a) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden und zwar als Einzelmitglied oder als korporatives Mitglied. Beiträge von nach dem 19.03.2020 beigetretenen Mitgliedern werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu mit der Anmeldung zur Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Weist das bezogene Konto bei Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, ist das Konto erloschen, ohne dass das Mitglied dies dem Verein mitgeteilt hat, oder kann der Bankeinzug aus anderen Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so sind hierdurch verursachte Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
b) Daneben besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.
c) Einzelmitglied können volljährige Einzelpersonen sein.
d) Korporative Mitglieder können deutsche oder ausländische Unternehmen, Organisationen oder Verbände sein.
e) Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.
f) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in die sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand ohne Begründung. Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich bestätigt wird.
- 2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme; korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme für die Korporation.
- 3) a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag - nach Möglichkeit in Höhe von mindestens 60,00 €.
b) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) Durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) entfällt
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder wenn ohne Angabe von Gründen für mindestens zwei Jahre keine Beiträge entrichtet wurden. Die Entscheidung trifft der Vorstand durch Beschluss.
- 5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf kein Mitglied oder Dritter durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandmitgliedern,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- 2) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen ein. Die Einladung muss die

Tagesordnung enthalten und ergeht an die dem Vorstand zuletzt bekannte Post- oder Email-Adresse des Mitglieds. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

- 3) a) Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
b) Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
c) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen besonderer Mehrheitsverhältnisse (siehe § 8). Derartige Beschlüsse sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- 4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste angefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zwischen dem 10. und 30. Tag nach der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins bereitzuhalten. Auf Verlangen wird das Protokoll den Mitgliedern zugesandt.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.
- 6) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlen und Beschlüsse angenommen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- 1) a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Prior des Klosters Nütschau (als stellvertretenden Vorsitzenden, im folgenden „Stellvertreter“),
 - dem jeweiligen Leiter des Hauses St. Ansgar,
 - einem/einer Schatzmeister/in und
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.b) Mit Ausnahme des Stellvertreters und des Leiters des Hauses St. Ansgar werden die übrigen Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die nicht zugleich Mitglieder des Konvents sind, gewählt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit der Vorstand einen Nachfolger durch Mehrheitsbeschluss bestellen.
- 2) a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der Stellvertreter und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
b) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Mitglieder des Konvents können nicht zum Vorsitzenden oder zum Schatzmeister bestimmt werden.
c) Der erste Beschluss ist unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu treffen, zu protokollieren und dem Vereinsregister, soweit erforderlich, zur Eintragung anzumelden.
- 3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird in der Weise eingeschränkt, dass er über Mittelverwendung bzw. Auftragsvergabe ab 5.000 € nur mit Zustimmung des Stellvertreters verfügen darf
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Er entscheidet in der Regel durch Beschluss in Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren per Email zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein.

§ 8 Auflösung, Zweck- und Satzungsänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks können nur in einer extra dazu einberufenen Mitgliederversammlung, bei der vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung und die Änderung des Zwecks mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Beuroner Benediktiner Kongregation mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

- 2) entfällt
- 3) Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf vorgesehene Satzungsänderung hinzuweisen. Anträge hierzu sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Kloster St. Ansgar in Nütschau, Travenbrück, den 1. April 1996

1. Änderung am 20. März 2004
2. Änderung am 21. März 2015
3. Änderung am 07. März 2020

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Lübeck,
Vereinsregister Nummer VR 417 OD
Die letzte Eintragung erfolgte am